

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie: Änderung der Anlage 2

Vom 27. November 2015

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit (Rechtsverordnung) auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (Richtlinien) übertragen. Gemäß § 137f Abs. 2 SGB V regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 1 SGB V.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Das am 1. November 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz) sieht im § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz vor, dass die Geschlechtsangabe im Geburteneintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht. Zudem ist nunmehr gesetzlich auf eine Person bezogen die Möglichkeit eröffnet, mehrfache diesbezügliche Änderungen vornehmen zu können.

Die gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) hat vor diesem Hintergrund auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) das als Pflichtfeld enthaltene Merkmal „Geschlecht“ mit den bisherigen Werten „M = männlich“, „W = weiblich“ um den Wert „X = unbestimmt“ erweitert.

In der Anlage 2 „Indikationsübergreifenden Dokumentation (ausgenommen Brustkrebs)“ der DMP-Anforderungen-Richtlinie wird diese als Pflichtfeld enthaltene Angabe der eGK durch die Aufnahme der Ausprägung „Unbestimmt“ in der Zeile 12 nachvollzogen.

Da es sich bei der vorgesehenen Änderung der Anlage 2 der DMP-Anforderungen-Richtlinie lediglich um eine Angleichung an die Änderung der eGK handelt, ist keine inhaltliche Änderung für die Adressaten der Richtlinie gegeben.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Disease-Management-Programme hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 über die Anpassung der Anlage 2 „Indikationsübergreifende Dokumentation (ausgenommen Brustkrebs)“ der DMP-Anforderungen-Richtlinie an die Erweiterung des von der gematik auf der elektronischen Gesundheitskarte vorhandenen Pflichtfelds „Geschlecht“ um den Wert „unbestimmt“ beraten und empfiehlt dem Plenum die Beschlussfassung.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2015 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die DMP-Anforderungen-Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 27. November 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken